

Hiermit wird das Folgende öffentlich und völkerrechtlich bekannt gegeben:

- 1) Mit Datum 16. Dezember 2014 wurde das **Gesetzbuch der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF** -, vom 03. April 2010, in der geänderten Fassung vom 16. Dezember 2014, im Weltnetz veröffentlicht. Die Änderung tritt mit selbem Datum in Kraft.

Der Titel des § 2 „Sachliche Zuständigkeit“ wurde durch den Titel „Anwendungsbereich“ ersetzt.

Der Inhalt wurde, wie folgend ausgeführt, neu gefaßt:

„Dieses Gesetzbuch ist für alle Bereiche des Lebens zuständig. Dies betrifft sowohl das Zivilrecht wie auch das Strafrecht und alle nicht in dieser Normierung enthaltenen Angelegenheiten. Es stellt nach der Verfassung die höchste Normenquelle dar.“

Begründung:

Da unter diesem Titel das Leben und somit der Mensch als Ziel der Norm definiert sind, bestand die reale Gefahr, daß durch den Begriff „Sächliche Zuständigkeit“ eine unzulässige Einschränkung und Veränderung des Rechtscharakters dieser, realisierbar wurde. Das Leben und der Mensch sind Subjekte und keine Objekte. Zu dem wurde die Position in der Normenhierarchie geregelt.

- 2) Mit Datum 15. Dezember 2014 wurde die überarbeitete Fassung der **Proklamation der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF** -, in der Fassung vom 7. Dezember 2014 veröffentlicht. Diese trat mit der Veröffentlichung in Kraft.

Die Begründung und Ausführung der Änderung ergibt sich aus dem Wortlaut der neuen Fassung und wird daher hier nicht explizit wieder gegeben.

- 3) Mit Datum 16. Dezember 2014 wurde die **Verfassung der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF** -, vom 1. Januar 2010, in der geänderten Fassung vom 16. Dezember 2014, im Weltnetz veröffentlicht. Die Änderung tritt mit selbem Datum in Kraft.

Im Verfassungstext wurde die Bezeichnung des Völkerrecht(s)subjekts mit einer geänderten Schrifttype, mittels Fettschrift und mittels Freistellung durch Bindestriche gekennzeichnet und hervorgehoben. Dies war zu Vermeidung von Verwechslungen und Fehlinterpretation geboten.

Des weiteren wurde die Präambel neu gefaßt und zum normativen Bestandteil der Verfassung normiert, um hier Unklarheiten zu beseitigen.

In Artikel 1 Absatz 3) wurde der Begriff „Staat“ dahingegen definiert, daß die nicht vorhandene, völkerrechtlich abschließende Definition, wegen dem noch laufenden Weltkrieg ausständig ist.

Der Titel von Artikel 6 wurde mit der gleichen Zielrichtung wie bei der Änderung des Gesetzbuchs geändert. Der „Sachliche Geltungsbereich“ wurde durch den „Anwendungsbereich“ ersetzt und der Absatz 1 wurde entsprechend, in der Formulierung angepaßt.

Im Artikel 8 wurde der Titel dahingehend geändert, daß „Staatliche Organe“ durch die „Organe der – **Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF** – ersetzt wurde. Damit wurde der fehlenden, abschließenden völkerrechtlichen Normierung des Begriffs „Staat“ Rechnung getragen und Eindeutigkeit geschaffen.
Der Inhalt wurde der geänderten Formulierung angepaßt, hat sich aber in der Normierung und Regelung nicht geändert.

Im Artikel 11 Absatz 3 wurde „souveränen Staat“ durch „souveränes Land“ ersetzt.

Artikel 12 Absatz 1) wurde dahingehend angepaßt, daß die aktuellen Fassungen Berücksichtigung finden.

Groß-Berlin, den 16. Dezember 2014



P a t z l a f f, Thomas
formal
Als Mensch
Als natürliche Person
Als Generalbevollmächtigter der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -